

BMJ - III 6 (Organisationsentwicklung sowie
Personalplanung und -controlling)

Frau Präsidentin des Obersten Gerichtshofes
Wien
Generalprokuratur
Wien
Frau Präsidentin des Oberlandesgerichts
Linz
Herrn Präsidenten des Oberlandesgerichts
Wien, Graz, Innsbruck
Herr Präsident des Bundesverwaltungsgerichts
Wien
Oberstaatsanwaltschaft
Wien, Graz, Linz, Innsbruck

Mag. Oliver Kleiß, MAS
Sachbearbeiter

oliver.kleiss@bmj.gv.at
+43 1 521 52-302713
Museumstraße 7, 1070 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an team.pr@bmj.gv.at zu richten.

Geschäftszahl: 2021-0.187.504

SARS-CoV-2-Pandemie – Weiteres Vorgehen bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften; Verlängerung der Maßnahmen

Die Geltung der Erlässe vom 22. Jänner 2021 über das weitere Vorgehen bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften, GZ 2021-0.042.538, und vom 18. Februar 2021 über die Anpassung der Regelungen zum weiteren Vorgehen bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften, GZ 2021-0.121.822, wird bis auf Weiteres verlängert. In diesem Zusammenhang ergeht zum angeführten Erlass vom 18. Februar 2021 die Klarstellung, dass

- sich die darin eröffnete Möglichkeit, anstelle einer FFP2-Maske in bestimmten Bereichen der ordentlichen Gerichte und Staatsanwaltschaften einen eng anliegenden Mund-Nasen-Schutz (MNS) zu tragen, wenn man einen am gleichen oder am vorangegangenen Tag durch eine Testeinrichtung des Bundes, der Länder oder durch ein anerkanntes medizinisches Institut durchgeführten negativen Antigen- oder PCR-Test vorlegt, in den parteiöffentlichen Bereichen auf die Verhandlungssäle und jene Räume beschränkt, in denen der Parteienverkehr stattfindet, in allen anderen parteiöffentlichen Bereichen, also insbesondere in den Gängen und Wartebereichen, hingegen auch weiterhin ausnahmslos die Pflicht gilt, eine FFP2-Maske zu tragen;
- einem Nachweis über ein negatives Testergebnis auf SARS-CoV-2 eine ärztliche Bestätigung über eine in den letzten sechs Monaten vor der vorgesehenen Testung

erfolgte und zu diesem Zeitpunkt aktuell abgelaufene Infektion, ein Nachweis über neutralisierende Antikörper für einen Zeitraum von drei Monaten, ein Nachweis nach § 4 Abs. 18 EpiG oder ein Absonderungsbescheid, wenn dieser für eine in den letzten sechs Monaten vor der vorgesehenen Testung nachweislich an COVID-19 erkrankte Person ausgestellt wurde, gleichzuhalten sind;

- im Einklang mit den diesbezüglichen Vorgaben des Bundesministeriums für Kunst, Kultur öffentlichen Dienst und Sport die Durchführung von einmal wöchentlichen bzw. im dienstlichen Interesse gelegenen Antigen- und PCR-Tests auch während der Dienstzeit erlaubt, die Teilnahme daher dienstrechtlich wie ein akuter Arztbesuch zu behandeln ist und auch die An- und Abreise in die Dienstzeit fällt;
- es den Entscheidungsorganen, wenn sie selbst eine FFP2-Maske tragen, im Rahmen der unabhängigen Rechtsprechung freisteht, das generelle Tragen einer FFP2-Maske durch alle Anwesenden – unabhängig von einer negativen Testung – anzuordnen.

Das Bundesministerium für Justiz wird die mit den beiden zitierten Erlässen getroffenen Maßnahmen auch weiterhin regelmäßig evaluieren.

12. März 2021

Für die Bundesministerin:
Dr. Alexander Pirker, MBA

Elektronisch gefertigt